

KUNDENINFORMATION

Sachversicherung zur Ergänzung der Pflanzen-, Tier- und Waldversicherung (AVB-Sach2016)

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft Königinstr. 28, 80802 München

**Wichtige Mitteilung zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung
nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz**

Versicherungsinformationen

Informationsblatt zum Versicherungsprodukt

**Allgemeine Bedingungen zur Anlagenversicherung
(AVB-Sach2016, Fassung 01.09.2018)**

**Anhang -A-
Besondere Vereinbarungen zu den AVB-Sach2016 (BesV-AVB-
Sach2016)**

**Anhang -B-
Zusatzvereinbarungen und Klauseln**

**Anhang -C-
Zusatzbedingungen und ergänzende Hinweise**

**Anhang -D-
Sicherheitsvorschriften für die Sachversicherung zur Ergänzung
der Ergänzung der Pflanzen-, Tier- und Waldversicherung**

Information zur Verwendung Ihrer Daten

**Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH
auf Grundlage der Art. 13 und 14 DSGVO**

Allianz Agrar

**Ihr Spezialist für Pflanzen-
und Tierversicherungen**

Wichtige Mitteilung zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsvertrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir sind auf Ihre Angaben angewiesen, um das Risiko richtig einschätzen zu können und den Beitrag in einer angemessenen Höhe zu ermitteln. Aus diesem Grund sind Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt

Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Dies kann zu einer rückwirkenden Beitragserhöhung oder zu einem rückwirkenden Ausschluss der Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand und insoweit zu einem rückwirkenden Wegfall des Versicherungsschutzes führen.

Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Anfechtung

Wenn Sie uns arglistig täuschen, können wir den Vertrag auch anfechten.

6. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Versicherungsinformationen

Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zur gewünschten Versicherung.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Königinstr. 28, 80802 München. Sitz der Gesellschaft ist München. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister München unter der Nummer HRB 75727.

Die Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden in Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot genannt.

Wir sind ein Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen.

Dienstleistend für uns tätig und insbesondere Ansprechpartner für die Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung Ihrer Pflanzen- und Tierversicherungsverträge ist:

Allianz Agrar Aktiengesellschaft

Hausanschrift:

Königinstr. 19
80539 München

Telefon: 089 / 678 297-0
Fax: 089 / 679 279 5

Postanschrift:

Postfach 33 06 25
80066 München

Internet: www.allianzagrار.de
E-Mail: info@allianzagrار.de

Sitz der Gesellschaft: München

Registergericht: Amtsgericht München HRB 3392

Die Allianz Agrar AG ist das Kompetenzzentrum der Allianz für den Agrarsektor. Dienstleistend für die Allianz Versicherungs-AG entwickelt und vertreibt sie Spezialkonzepte für landwirtschaftliche Risiken in ganz Deutschland. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Pflanzen- und Tierproduktion.

Wie kommt der Vertrag zustande und welches Recht gilt?

Der Vertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben. Die Annahme erklären wir durch die Übersendung des Versicherungsscheins.

Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

Was gilt für das Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- die Widerrufsbelehrung,
- bei Verbrauchern das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- und die weiteren Informationen die nach der VVG-Informationspflichtenverordnung mitzuteilen sind, jeweils in Textform zugegangen sind. Nähere Informationen zum Fristbeginn finden Sie in der Widerrufsbelehrung.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin oder Allianz Versicherungs-AG, Königinstr. 28, 80802 München oder per Fax an 0800/4400/101 und aus dem Ausland per Fax an 0049/89/207002911 oder per E-Mail an Sachversicherung@Allianz.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag des Versicherungsschutzes um 1/360 des Jahresbeitrags. Ist der Beitrag einmalig für eine abweichende Zahlungsperiode zu entrichten, darf der Versicherer pro Tag des Versicherungsschutzes einen Betrag von $1/x$ (x = Anzahl der Tage der beantragten Versicherungsdauer) des Einmalbeitrags einbehalten. Die Zahlungsperiode sowie den Versicherungsbeitrag können Sie dem Antrag sowie dem Versicherungsschein entnehmen.

Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Welche Laufzeit gilt für den Vertrag und wie kann dieser beendet werden?

Wie lange Ihr Vertrag läuft und wie Sie oder wir ihn beenden können sowie Informationen zu etwaigen Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot, Ihrem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.

Alternativ besteht für Sie auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; Website: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Bitte beachten Sie, dass das Beschwerdeverfahren nur von Verbrauchern durchgeführt werden kann. Zudem darf der Beschwerdewert 100.000,- Euro nicht übersteigen. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, gleichgültig wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000,- Euro nicht überschreitet.

Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den oben bezeichneten Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z.B. über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Website: ec.europa.eu/consumers/odr/) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen e.V. weitergeleitet.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Referat VBS 4, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Email: poststelle@bafin.de, Internet: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch dorthin wenden.

Allgemeine Bedingungen zur Sachversicherungen zur Ergänzung der Pflanzen-, Tier- und Waldversicherungen (AVB-Sach2016) der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft

Inhalt

- § 1 Was ist in der Feuerversicherung versichert?
- § 2 Was ist in der Diebstahl- und Vandalismusversicherung versichert?
- § 3 Was ist in der Sturm- und Hagelversicherung versichert?
- § 4 Was ist in der Elementarversicherung versichert?
- § 5 Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?
- § 6 Welche Sachen sind versichert?
- § 7 Welche Kosten und zusätzlichen Einschlüsse sind in diesem Vertrag versichert?
- § 8 Wo haben Sie Versicherungsschutz?
- § 9 Was sind die verschiedenen Versicherungswerte?
- § 10 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes und was gilt nach dem Gesetz bei Gefahrerhöhungen?
- § 11 Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten
- § 12 Was sind wichtige Fakten bezüglich der Entschädigung?
- § 13 Was müssen Sie zur Schadenermittlung wissen?
- § 14 Wie wird die Entschädigung berechnet und was passiert bei einer Unterversicherung?
- § 15 Was ist bei einem Besitzwechsel zu beachten?
- § 16 Wann beginnt und endet unsere Haftung?
- § 17 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Was muss man bezüglich Fälligkeit und Beitragszahlung wissen?
- § 18 Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande?
- § 19 Wie lange ist die Vertragsdauer?
- § 20 Was ist bezüglich des Beitrags zu beachten?
- § 21 Was ist bezüglich des Folgebeitrags zu beachten?
- § 22 Was sind Ihre Pflichten beim Lastschriftverfahren?
- § 23 Worauf ist bei Ratenzahlung zu achten?
- § 24 Wie viel Beitrag fällt bei vorzeitiger Vertragsbeendigung an?
- § 25 Was sind Ihre Obliegenheiten vor und nach dem Versicherungsfall?
- § 26 Haben Sie auch bei anderen Versicherern Versicherungen gegen dieselbe Gefahr?
- § 27 Was ist wichtig bei einer Versicherung für fremde Rechnung?
- § 28 Wann entfällt unsere Leistungspflicht?
- § 29 Was ist bezüglich Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriftenänderungen zu beachten?
- § 30 Was sind die Vollmachten des Versicherungsvertreters?
- § 31 Repräsentanten
- § 32 Wann tritt die Verjährung von Ansprüchen ein?
- § 33 Welches Gericht ist bei Klagen zuständig?
- § 34 Welches Recht wird angewendet?

Anhang A Besondere Vereinbarungen zu den AVB-Sach2016 (BesV-AVB-Sach2016)

Anhang B Zusatzvereinbarungen und Klauseln

Anhang C Zusatzbedingungen und ergänzende Hinweise

Sicherheitsvorschriften für die Sachversicherung zur Ergänzung der Ergänzung der Pflanzen-, Tier- und Waldversicherung (AVB-Sach2016)

§1 Was ist in der Feuerversicherung (sofern gesondert vereinbart) versichert?

- (1) Wir leisten Entschädigung für
- a) versicherte Sachen, die durch
 - aa) Brand;
 - bb) Blitzschlag;
 - cc) Explosion;
 - dd) Implosion;
 - ee) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen,
 - (2) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Elektrotechnischer Kurzschluss ist auch dann kein Feuer, wenn er mit Lichterscheinung verbunden ist.
 - (3) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Blitzschlag ist nicht schon dann bewiesen, wenn während eines Gewitters Überspannungsschäden an elektronischen oder elektrischen Einrichtungen eingetreten sind.
 - (4) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist. Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.
 - (5) Soweit dies vereinbart ist, leisten wir Entschädigung für Überspannungsschäden durch Blitz oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität sowie die daraus entstehenden Folgeschäden an versicherten Sachen.
 - (6) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges ist das Anprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung. Ausgenommen ist der Anprall oder Absturz durch sogenannte Drohnen (Multicopter / Quadrocopter).
 - (7) Nicht versichert sind
 - a) Sengschäden;
 - b) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben und innere Unruhen.

§ 2 Was ist in der Diebstahl- und Vandalismusversicherung (sofern gesondert vereinbart) versichert?

- (1) Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
- a) einfachen Diebstahl
 - b) Vandalismus oder durch den Versuch einer Tat gemäß a bis b unvorhersehbar abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden (Sachschaden). Jede der in a bis b genannten Gefahren ist nur versichert, soweit dies vereinbart ist, Vandalismus nur nach einer Handlung, die mit einem Diebstahl in Verbindung gebracht werden kann gemäß a.
- (2) Versicherungsschutz besteht nur, solange sich die versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes befinden,
- (3) Vandalismus liegt vor, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
- (4) Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und dazu führt, dass wir berechtigt sind, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- (5) Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird. Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert der versicherten Sache nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden im Sinne dieser Deckung.
- (6) Wir leisten keine Entschädigung für Schäden durch Diebstahl aus Kraftfahrzeugen.
- (7) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- a) vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei Ihnen wohnen, es sei denn, dass dadurch die Tat weder ermöglicht noch erleichtert wurde;

- b) vorsätzliche Handlungen von Ihren Arbeitnehmern oder solchen Personen, die gemäß Nr. 4, letzter Absatz, diesen gleichgestellt sind, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für diese Personen geschlossen waren;
 - c) Brand, Explosion, Implosion oder Leitungswasser, auch wenn diese Schäden infolge eines Einbruchs oder Raubes entstehen; für Schäden gemäß Nr. 7 d gilt dieser Ausschluss nicht;
 - d) Erdbeben;
 - e) Innere Unruhen.
- (9) Nicht versichert sind ferner
- a) Automaten mit Geldeinwurf samt Inhalt, Geldwechsler sowie Geldausgabeautomaten, soweit nicht der Einschluss besonders vereinbart ist;
 - b) Rückgeldgeber, wenn der Geldbehälter nicht entnommen ist sowie verschlossene Registrierkassen;
 - c) Daten und Programme, auf die kein Zugriff mehr besteht, weil deren Kopierschutzeinrichtungen durch Einbruchdiebstahl gemäß Nr. 3 oder durch Raub gemäß Nr. 4 abhandengekommen sind.
 - d) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt, montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und - soweit vorgesehen - nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

§ 3 Was ist in der Sturm- und Hagelversicherung versichert?

- (1) Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Sturm oder Hagel zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
- (2) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde). Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- (3) Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem baulich verbundenen Gebäude nur durch Sturm entstanden sein kann.
- (4) Versichert sind nur Schäden, die entstehen
- a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen;
 - b) dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
 - c) als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens gemäß a oder b an versicherten Sachen oder an Gebäuden, in denen sich die versicherten Sachen befinden.
- (5) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- a) Sturmflut;
 - b) Lawinen oder Schneedruck;
 - c) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung oder Leitungswasser, auch wenn diese Schäden infolge eines Sturmes oder Hagels entstehen.
- (6) Nicht versichert sind ferner Schäden an Sachen
- die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 4 Was ist in der Elementarversicherung (sofern gesondert vereinbart) versichert?

- (1) Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
- a) Überschwemmung des Versicherungsortes;
 - b) witterungsbedingten Rückstau;

- c) Erdbeben;
- d) Erdsenkung;
- e) Erdbeben;
- f) Schneedruck;
- g) Lawinen;
- h) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

(2) Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes, auf dem das Gebäude steht, in dem sich die versicherten Sachen befinden (Versicherungsgrundstück), mit Oberflächenwasser durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- b) Witterungsniederschläge;
- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge a) oder b).

Versichert sind nur Schäden durch unmittelbare, oberirdische Einwirkung des überflutenden Wassers auf versicherte Sachen.

(3) Witterungsbedingter Rückstau liegt vor, wenn Wasser infolge von Witterungsniederschlägen oder infolge Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern aus Rohren der öffentlichen oder privaten Abwasserkanalisation oder den damit verbundenen Einrichtungen in die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäuden oder Räume von Gebäuden hinein rückgestaut wird.

(4) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

(5) Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

(6) Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

(7) Schneedruck ist die Wirkung des Gewichtes von Schnee- oder Eismassen.

(8) Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee oder Eismassen.

(9) Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentlastung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

(10) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Sturmflut;
- b) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies gilt nicht für Schäden gemäß Nr. 1 c;
- c) Innere Unruhen. Dies gilt nicht für Schäden gemäß Nr. 1 b bis g;
- d) Trockenheit oder Austrocknung;
- e) Grundwasser, soweit dies nicht infolge Nr. 2 c) an die Erdoberfläche ausgetreten ist.

(11) Nicht versichert sind ferner Schäden an Sachen,

- die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
- die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 5 Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

(1) Ergänzend zu den Bestimmungen über nicht versicherte Gefahren, Schäden und Sachen in den §§ 1 bis 4 sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ferner nicht versichert Schäden durch

- a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
 - b) Kernenergie*, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- In die Versicherung sind jedoch Schäden an den versicherten Sachen eingeschlossen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung.

Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von

Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

c) Terrorakte

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

(2) Wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres

Verschuldens.

(3) Schäden durch Innere Unruhen sind nicht versichert.

(4) Embargo

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen

- Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 6 Welche Sachen sind versichert?

(1) Die Versicherungssumme wird zwischen Ihnen und uns ermittelt und vereinbart. Diese Versicherungssumme stellt – soweit nichts anderes vereinbart ist – unsere Höchstersatzleistung pro Schadenfall dar und ist Basis für die Beitragsbemessung. Die Versicherungssumme entspricht dem Versicherungswert der versicherten Gegenstände bei Antragstellung, es sein denn, es ist etwas anderes vereinbart.

Die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung, die die Versicherungssumme bildet, ist in dem Antrag und dazugehörigen Anlagen detailliert anzugeben. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Vertrages.

Durch die Versicherungssumme besteht Versicherungsschutz

a) in der Versicherung gemäß §§ 1 - 4

aa) die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung jedoch ohne:

- zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- Sachen gemäß § 1 Luftverkehrsgesetz (Flugzeuge, Flugsportgeräte usw.);
- Automaten mit Geldeinwurf, Geldwechsler sowie Geldausgabeautomaten;
- Daten und Programme;
- Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen und Datenträger gemäß § 7 Nr. 9;
- an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen gemäß § 7 Nr. 10;
- Schäden durch Blitzschlag
- eine Vorsorgesumme von 10%, z.B. für künftige Anschaffungen

Zur technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung gehören auch

- in das Gebäude eingefügte Sachen, die Sie als Mieter/Pächter auf Ihre Kosten angeschafft oder übernommen haben und für die Sie die Gefahr tragen;

bb) die gesamten Vorräte gemäß Antrag jedoch ohne

- Inhalt von Automaten mit Geldeinwurf;
- Bargeld, Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge;
- Daten und Programme;

dd) sonstige technische, elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte; soweit sie Gegenstand der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung sind.

(2) Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit Sie

- a) Eigentümer sind;
- b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben haben oder
- c) sie sicherungshalber übereignet haben und soweit für sie gemäß § 97 Abs. 1 Satz 2 VVG dem Erwerber ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht.

(3) Über Nr. 2 hinaus ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und Ihnen zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit Sie nicht nachweislich, insbesondere mit

dem Eigentümer, vereinbart haben, dass die fremden Sachen durch Sie nicht versichert zu werden brauchen.

(4) Die Versicherung gemäß Nr. 2 b, Nr. 2 c und Nr. 3 gilt für Ihre eigene Rechnung und die des Eigentümers. Nur in den Fällen der Nr.3 ist für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nichts anderes vereinbart ist, allein das Interesse des Eigentümers maßgebend.

(5) Gebrauchsgegenständen der Betriebsangehörigen sind nicht versichert

(6) Nicht versichert sind

- a) Gewässer, Grund und Boden;
- b) Freileitungen außerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsgrundstücke;
- c) Tunnel und Anlagen des Untertagebaus;
- d) Off-shore-Anlagen und eigenständige On-shore-Anlagen, einschließlich dort befindlicher Sachen;
- e) Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes, einschließlich dort befindlicher Sachen.

(7) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Sachen, für die anderweitige Spezialversicherungen bestehen. Dies gilt nur für die durch die Spezialversicherung versicherten Gefahren.

(8) Versicherung von Daten und Programmen
Daten und Programme sind nicht versichert.

§ 7 Welche Kosten und zusätzlichen Einschlüsse sind in diesem Vertrag versichert?

Die nachfolgenden Kosten, sofern die jeweils verursachende Gefahr gemäß §1-4 versichert ist, sind auf 5% der Versicherungssumme maximiert. Die Kostenpositionen (3) und (7) sind auf 100% der Versicherungssumme maximiert. Insgesamt ist die Erstattung sämtlicher Kosten gemäß nachfolgender Ziffern (1) – (13) jedoch auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.

(1) Ersatz von Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens

a) Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie den Umständen nach zur Minderung des Schadens für geboten halten durften, werden ersetzt. Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme des Versicherungsgegenstandes.

Dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.

b) Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfestellung Verpflichteter werden nicht ersetzt, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

c) Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir die in Folge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden sind und zu denen Sie aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind (Verkehrssicherungsmaßnahmen).

(2) Ersatz von Aufwendungen zur Schadenermittlung und -feststellung

Wir erstatten Ihnen die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens insoweit, als deren Aufwendung den Umständen nach geboten war. Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so erstatten wir diese Kosten nur, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet oder von uns aufgefordert worden sind. Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.

(3) Feuerlösch-, Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten

Wir ersetzen, maximal bis zur vereinbarten Versicherungssumme, auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen

a) die Sie zur Brandbekämpfung für geboten halten durften (Feuerlöschkosten). Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir die in Folge eines Versicherungsfalles von Ihnen erbrachten freiwilligen Zuwendungen an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben. Voraussetzung ist unsere vorherige Zustimmung zu diesen Zuwendungen.

b) für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen geliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächstmöglichen Ablagerungsplatz und für das Ablagern

oder Vernichten (Aufräumungs- oder Abbruchkosten). Bei Versicherungsfällen, die durch Elementargefahren gemäß § 4 verursacht wurden, werden für das Aufräumen der Schadenstätte, soweit diese über den Versicherungsort gemäß § 8 Nr. 1 a hinausreicht, die Aufwendungen nur ersetzt, wenn sie für durch diesen Vertrag versicherte Sachen entstehen; Aufwendungen für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen gemäß § 5 Nr. 1 b werden nur ersetzt, soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind;

c) die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der - auch anderweitig gegen dieselbe Gefahr - versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten); insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

(4) Mehrkosten infolge Preissteigerungen

a) Wir ersetzen auch die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

b) Wenn Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlassen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären. Mehrkosten infolge Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

(5) Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

a) Wir ersetzen auch die notwendigen Mehraufwendungen für die Wiederherstellung der versicherten vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Auflagen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstandenen Mehrkosten nicht versichert. Mehrkosten im Sinne von Absatz 1 sind auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht mehr verwertet werden können.

b) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

c) Sie treten hiermit künftige Ansprüche auf Ersatz des Schadens an uns ab, soweit wir Ihnen den Schaden ersetzen.

(6) Mehrkosten infolge Technologiefortschritt

Wir ersetzen auch die Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalles. Ersetzt werden die notwendigen Mehraufwendungen für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht mehr möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

(7) Sachverständigenkosten

Wir ersetzen, sofern der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt, die nach den Bestimmungen des § 7 Nr. 2 Satz 2 durch Sie zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

(8) Kosten für die Dekontamination von Erdreich

a) Wir ersetzen auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen, die Ihnen aufgrund behördlicher Anordnungen entstehen, um

aa) Erdreich des innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Grundstückes, auf dem der Versicherungsort gemäß § 8 Nr. 1 a liegt, zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;

bb) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;

cc) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

b) Die Aufwendungen gemäß a) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

aa) eine Kontamination betreffen, die nachweislich durch den Versicherungsfall entstanden ist und

bb) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

c) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so ersetzen wir die Aufwendungen gemäß Nr. 8 a bis Nr. 8 b, soweit sie auch ohne die bestehende Kontamination angefallen wären.

d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen Ihrerseits einschließlich der sogenannten Einlieferer Haftung werden nicht ersetzt.

e) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

(9) Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen und sonstige Datenträger

Wir ersetzen auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für die Wiederherstellung oder Reproduktion von Urkunden, Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien und Zeichnungen.

(10) An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen

Wir ersetzen auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für die Wiederherstellung von Antennen-, Gefahrenmelde-, Videoüberwachungs-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Rollläden, Schildern und Transparenten, Überdachungen, Schutz- und Trennwänden, Abzugs- und Lüftungsanlagen, die an der Außenseite des Gebäudes angebracht sind, soweit Sie dafür die Gefahr tragen. Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir auch Schäden an diesen Sachen durch einfachen Diebstahl.

(11) Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir in der Diebstahl- und Vandalismusversicherung gemäß § 2 die Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden infolge eines Versicherungsfalles oder durch den Versuch einer Tat gemäß § 2 Nr. 1 a, Nr. 1 b oder Nr. 1 d

a) an Betriebseinrichtungen auf dem benannten Grundstück und in dessen unmittelbarer Umgebung;

b) für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall gemäß § 2 Nr. 1 a und Nr. 1 b oder durch eine außerhalb des Versicherungsortes begangene Tat gemäß § 2 Nr. 1 a bis Nr. 1 c abhandengekommen sind; dies gilt nicht für Türen von Tresorräumen;

(12) Rückreisekosten aus dem Urlaub / von Dienstreisen

a) Wir ersetzen Reisemehrkosten, wenn Sie oder ein Beauftragter wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig Ihre Urlaubsreise oder Dienstreise unterbrechen oder abbrechen und an den Schadenort reisen und aus einem anderen Versicherungsvertrag hierfür keine Leistung erhalten.

b) Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 25.000 EUR übersteigt und Ihre Anwesenheit oder des Versicherten am Schadenort notwendig macht.

c) Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.

d) Als Dienstreise gilt jede beruflich veranlasste Abwesenheit von mindestens 2 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 2 Wochen.

e) Wir ersetzen Reisemehrkosten für ein angemessenes Reisemittel, entsprechend dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

f) Wir übernehmen auch die Organisation der Reise, soweit es die Verhältnisse zulassen.

g) Ist aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalles ein Reiseruf über den Rundfunk notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen, soweit möglich, von uns eingeleitet und etwaige Kosten ersetzt.

h) Sie sind verpflichtet, vor Antritt der Reise zum Schadenort Weisungen von uns einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Summe begrenzt (Höchstentschädigung).

(13) Provisorische Sicherungsmaßnahmen

Soweit dies vereinbart ist, erstatten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles gemäß § 2 die Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen für die Gefahr. Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen sind Aufwendungen zum Schutz versicherter Sachen sowie für die notwendige Bewachung (Bewachungskosten) zur Vermeidung von Folgeereignissen, die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat gemäß § 2 entstehen. Wir erstatten die Kosten für die Bewachung des Versicherungsortes, solange Schließvorrichtungen, Einbruchmeldeanlagen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

§ 8 Wo haben Sie Versicherungsschutz?

(1) Versicherungsort

Versicherungsschutz für bewegliche Sachen besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen. Unberührt bleibt jedoch § 5 Nr. 2.

a) Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag und den dazu gehörigen Anlagen bezeichneten Grundstücke, die sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden.

b) Sie haben unverzüglich nach Neuanschaffung ein Verzeichnis über die neu hinzugekommenen Versicherungsorte, bzw. versicherte Sachen oder (Gerüst-)Anlagen einzureichen. Geschieht dies nicht, sind diese Betriebsgrundstücke nicht Versicherungsort. Dies gilt nicht, wenn die Meldung ohne Ihr Verschulden unterblieben ist oder wir anderweitig davon Kenntnis erhalten haben. Auch nicht versicherte Sachen oder (Gerüst-) Anlagen sind uns anzugeben, um im Schadensfall transparent zwischen versicherten und nichtversicherten Sachen abzugrenzen. Unterbleibt diese Obliegenheit des Versicherungsnehmers, kann es zu einer Obliegenheitsverletzung gem. §25 kommen.

Die Regelung von Absatz 1 und 2 gilt nicht bei Schäden durch Streik, Aussperrung oder unbenannte Gefahren.

§ 9 Was sind die verschiedenen Versicherungswerte?

(1) Versicherungswert ist

a) der Neuwert;

Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen, die sich unmittelbar vor einem Schaden noch zu verwenden waren und sich im bestimmungsgemäßen Gebrauch befunden haben, in gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag;

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahekommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten. Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

b) der Zeitwert, falls die Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;

c) oder der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder in Ihrem Betrieb nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der für Sie erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

d) ergänzend zu b) gelten in dieser Versicherung (AVB-Sach2016) gemäß den BesV-AVB-Sach2016 und dem Anhang B Zeitstufen, die zur Berechnung des Zeitwertes, bzw. der Definition der Entwertung der versicherten Sache dienen.

§ 10 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes und was gilt nach dem Gesetz bei Gefahrerhöhungen?

(1) Vorvertragliche Anzeigepflicht

a) Anzeigepflichten

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch

insoweit zur Anzeige verpflichtet. Handelt für Sie ein Stellvertreter und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand oder handelt er arglistig, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder den Umstand arglistig verschwiegen. Haben wir das versicherte Risiko besichtigt oder liegt in der Diebstahlversicherung eine Sicherungsbeschreibung mit Lageplan vor, so erkennen wir an, dass uns durch diese Besichtigung alle Umstände bekannt geworden sind, welche zu diesem Zeitpunkt für die Beurteilung erheblich waren. Dies gilt nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

b) Nachteilige Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 bis 22 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

c) Ihr Kündigungsrecht bei Vertragsanpassung

Falls wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Abs. 6 VVG innerhalb eines Monats kündigen.

d) Textform bei der Ausübung von Gestaltungsrechten

Die Ausübung eines Gestaltungsrechts nach dieser Vorschrift (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung) bedarf der Textform, gleich ob das Gestaltungsrecht durch Sie oder uns ausgeübt wird. Eine Ausübung des Gestaltungsrechts per E-Mail erfüllt die Textform nicht.

(2) Gefahrerhöhung

a) Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn durch die Änderung vorhandener Umstände der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

b) Ihre Pflichten im Zusammenhang mit Gefahrerhöhungen

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Haben Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet und erkennen Sie dies nachträglich, so haben Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzuzeigen. Tritt nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen ein, so haben Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzuzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

c) Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten gemäß Nr. 2 b ergeben sich aus §§ 24 bis 27 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei werden, den Versicherungsvertrag kündigen, den Beitrag erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Falls wir den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 25 Absatz 2 VVG kündigen.

d) Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

e) Textform der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform, gleich ob die Kündigung durch Sie oder uns erfolgt. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Textform nicht.

(3) Fälle von Gefahrerhöhungen

a) Die Aufnahme oder Veränderung eines Betriebes, gleich welcher Art und welchen Umfangs, sind uns unverzüglich anzuzeigen. Ist mit der Aufnahme oder Veränderung des Betriebes eine Gefahrerhöhung verbunden, so gelten die §§ 24 bis 27 VVG. Wir haben von dem Tag der Aufnahme oder Veränderung des Betriebes an Anspruch auf den aus einem etwa erforderlichen höheren Beitragssatz errechneten Beitrag. Dies gilt nicht, soweit wir in einem Versicherungsfall wegen Gefahrerhöhung leistungsfrei geworden sind.

b) Für die Diebstahlversicherung liegt eine Gefahrerhöhung insbesondere vor, wenn

aa) bei Antragstellung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden;

bb) an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet, Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;

cc) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;

dd) der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird; Betriebsferien gelten nicht als Stilllegung;

ee) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis mit vereinbarten zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen das Schloss nicht unverzüglich durch ein gleichwertiges ersetzt wird;

c) Gefahrerhöhende Umstände werden durch Maßnahmen Ihrerseits oder durch sonstige gefahrmindernde Umstände ausgeglichen, insbesondere soweit diese mit uns vereinbart sind.

§ 11 Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

(1) Sie haben

a) alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten. Der Anhang D gilt als Bestandteil des Versicherungsvertrages;

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

b) in der Diebstahlversicherung, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht, aa) alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen; ruht die Arbeit nur in einem Teil des Versicherungsortes, so gelten diese Vorschriften nur für Sicherungen der davon betroffenen Räume.

bb) versicherte Sachen im Freien sind so zu hinterlassen, lagern oder anzubringen, dass diese möglichst nicht augenscheinlich sichtbar sind.

(2) Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die Bestimmungen des § 10 Nr. 2 dieser Bedingungen. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen sind in § 25 geregelt.

§ 12 Was sind wichtige Fakten bezüglich der Entschädigung?

1. Auszahlungszeitpunkt

a) Ist unsere Leistungspflicht nach Beendigung der nötigen Erhebungen dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung innerhalb von 2 Wochen zu erfolgen. Als nötige Erhebungen im Sinne dieser Bestimmungen gelten insbesondere die Abschätzung des Schadens, die Prüfung der Ersatzpflicht und der Empfangsberechtigung sowie die Berechnung der Gesamtschädigung aus dem Vertrag.

2. Selbstbehalte, Entschädigungsgrenzen

Schadenquoten oder Entschädigungen können durch vereinbarte Selbstbehalte (z.B. Abzugsfranchise, Integralfranchise) gekürzt oder durch Höchstentschädigungsregelungen begrenzt werden.

3. Aufrechnung

Geldforderungen unsererseits können gegen die Entschädigung aufgerechnet werden, auch dann, wenn sie gestundet sind.

4. Totalschaden

Ersetzt wird bei zerstörten Gegenständen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalls.

5. Teilschaden

Bei beschädigten Gegenständen ersetzen wir die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls zuzüglich einer durch den Schadenfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalls. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert des Gegenstandes gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalls erhöht wird. Erfolgt eine Reparatur in Eigenarbeit, erstatten wir nur die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Selbstkosten, höchstens jedoch die Kosten einer fachgerechten Fremdreparatur.

§ 13 Was müssen Sie zur Schadenermittlung wissen?

1. Schadenermittlung

Der Gutachter (Schaden-Schätzer) ermittelt, ob die versicherten Sachen gegen die entsprechende Gefahr versichert sind.

Für jede als beschädigt gemeldete Sache ist festzustellen:

- ob die vertraglichen Daten im Vertrag richtig angegeben ist;
- welcher Teil der versicherten Sache von der versicherten Gefahr betroffen ist;
- wie viele Prozente der Schaden beträgt, und zwar getrennt nach Versicherungsgegenständen.

Die Schätzer sind berechtigt, diese Feststellungen zunächst im Rahmen von Vorbesichtigungen zu treffen.

Bei der Schadenermittlung sind sämtliche wirtschaftlichen Vorteile, die Ihnen durch den Schadenfall erwachsen, durch einen angemessenen Abzug von der Entschädigung zu berücksichtigen.

Ist die angegebene Fläche der Gerüstanlage oder des Bedachungsmaterials geringer als die tatsächliche, besteht Unterversicherung (§ 14)

2. Mehrere Versicherungsfälle

Wird derselbe Versicherungsgegenstand wiederholt von einer versicherten Gefahr beschädigt und war zu diesem Zeitpunkt das Schadenermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen, wird grundsätzlich der Gesamtschaden festgestellt (Gesamtschadenquote). Tritt nach Abschluss der Schadenermittlung an dieser Anlage erneut der Versicherungsfall ein, haften wir für den dadurch verursachten Schaden erneut bis zur Versicherungssumme.

§ 14 Wie wird die Entschädigung berechnet und was passiert bei einer Unterversicherung?

(1) Ersetzt werden, in der Versicherung gemäß §§ 1 bis 4 unter Anrechnung eventueller Restwerte

- bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert gemäß § 9 unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
- bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit sich durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht hat.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleiben behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen oder behördliche Auflagen bei der Ermittlung des Schadenbetrages unberücksichtigt, der für die Höhe der Entschädigungsberechnung maßgebend ist.

(3) Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme erheblich niedriger ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles. In diesem Fall sind wir nur verpflichtet, die Leistung nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert zu erbringen.

Dies gilt nicht wenn, der Schaden

- bei summarischer Versicherung der versicherten Sachen 1 Prozent der Versicherungssumme oder
- bei Versicherung nach einzelnen Positionen 1 Prozent des Gesamtbetrages aus der Addition der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als 250.000 EUR beträgt. Bei Ermittlung dieses Gesamtbetrages gemäß b werden jene Versicherungssummen nicht berücksichtigt, die sich auf Positionen beziehen, für die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist. Ist die Entschädigung für einen Teil der versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt gemäß §9 Nr. 1 b, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird der Gesamtbetrag des Schadens entsprechend gekürzt.

(4) Bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr) gelten § 75 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung gemäß Nr. 3 nicht. Versicherung auf Erstes Risiko besteht

a) für Kosten und zusätzliche Einschlüsse gemäß § 7 mit Ausnahme der Nr. 11.

(5) Ist der Neuwert gemäß § 9 Nr. 1 a der Versicherungswert, so erwerben Sie auf den Teil der Entschädigung, der den

Zeitwertschaden übersteigt, einen Anspruch nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt haben, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um

- Sachen, die zerstört worden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen; nach vorheriger Zustimmung unsererseits genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen;
- Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen. Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß § 9 Nr. 1 b festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden zur Ermittlung des Zeitwertschadens die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wurde.

(6) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das Gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben. Dies gilt auch für die Berechnung versicherter Kosten und zusätzlicher Einschlüsse gemäß § 7.

§ 15 Was ist bei einem Besitzwechsel zu beachten?

a) Erwirbt jemand aufgrund einer Veräußerung, eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses das Nutzungsrecht an den versicherten Anlagen (sog. Besitzwechsel), tritt der Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt des Übergangs des Nutzungsrechts anstelle von Ihnen in die sich aus dem bestehenden Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Dies gilt auch bei einer Pachtrückgabe oder bei Beendigung eines ähnlichen Verhältnisses.

Das Versicherungsverhältnis geht zu dem Zeitpunkt auf den Rechtsnachfolger (Erwerber des Nutzungsrechts) über, in dem er aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen nachweislich zur Nutzung der Anlagen berechtigt ist, es sei denn, dass er bereits vor diesem Zeitpunkt die Bewirtschaftung ausübt. In diesem Fall gilt diese Bestimmung entsprechend.

b) Sie und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

c) Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

1. Kündigungsrechte

a) Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht kann nur innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis vom Besitzwechsel ausgeübt werden.

b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.

Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats seit Übergang oder, soweit zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis über das Bestehen einer Versicherung bestand, innerhalb eines Monats seit Kenntniserlangung über die Versicherung ausgeübt wird.

c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Versicherungsnehmer allein für die Zahlung des Beitrags.

2. Anzeigepflichten

a) Der Besitzwechsel ist uns von Ihnen oder vom Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

b) Ist die Anzeige unterblieben, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und wir nachweisen, dass wir den mit dem Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

c) Abweichend von b) sind wir zur Leistung verpflichtet, wenn uns der Besitzwechsel zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung durch uns abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben.

3. Entsprechende Anwendung, Übergang in sonstigen Fällen

a) Geht das Eigentum an der versicherten Sache im Wege der Zwangsversteigerung über, sind die Regelungen von Nr. 1. bis 3. entsprechend anzuwenden.

b) In Erbfällen und sonstigen Fällen der Gesamtrechtsnachfolge gehen alle sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ohne Kündigungsrecht auf den Rechtsnachfolger über.

§ 16 Wann beginnt und endet unsere Haftung?

Beginn und Ende unserer Haftung bestimmen sich im Einzelnen nach den Vereinbarungen im Versicherungsvertrag und den Zusatzvereinbarungen gemäß Anhang B AVB-Sach2016. Die Haftung endet auf jeden Fall mit dem Abbau der Anlagen.

§ 17 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Was muss man bezüglich Fälligkeit und Beitragszahlung wissen?

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Unsere Haftung beginnt einen Tag nach Zugang des Antrages bei uns um 12 Uhr. Abweichungen sind den Besonderen Vereinbarungen (BesV-AVB-Sach2016) zu entnehmen.

2. Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

3. Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2. maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

4. Wann wir leistungsfrei sind

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2. maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht wurden.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

§ 18 Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande?

1. Versicherungsantrag

a) Die Versicherung ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, in Textform zu beantragen. Der Antragsteller ist an den Antrag gebunden.

b) Dem Antrag muss das als Anlage das Anlagenverzeichnis, bzw. die Auflistung der versicherten Sachen beiliegen.

2. Annahme und Beginn der Versicherung

Der Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns von uns abgelehnt worden ist. Wird der Antrag angenommen, beginnt die Versicherung einen Tag nach Zugang des Antrages um 12 Uhr. Abweichungen hiervon sind den BesV-AVB-Sach2016 zu entnehmen.

§ 19 Wie lange ist die Vertragsdauer?

1. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2. Versicherungsperiode

Versicherungsperiode ist, sofern nicht anders vereinbart, das Kalenderjahr.

3. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von Ihnen gekündigt werden.

5. Kündigung nach dem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Einer Entschädigungszahlung steht eine Ablehnung gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Textform nicht.

6. Wegfall des versicherten Interesses

Jeder Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem wir davon Kenntnis erhalten, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht uns der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.

§ 20 Was ist bezüglich des Beitrags zu beachten?

a) Sie sind verpflichtet, den vereinbarten Beitrag an uns zu zahlen. Neben dem Beitrag und den gesetzlichen Abgaben (z.B. Versicherungssteuer) haben Sie - soweit vereinbart - Entgelte für Nebenleistungen zu entrichten.

b) Der Beitragssatz wird vertraglich vereinbart. Er bestimmt sich maßgeblich nach Hagel- bzw. Sturmempfindlichkeit der einzelnen Versicherungsgegenstände.

c) Sofern ergänzend zur versicherten Gefahr weitere Gefahren versichert werden sollen, ist für diese ein zusätzlich vereinbarter Beitragssatz in Prozent der Versicherungssumme zu entrichten.

§ 21 Was ist bezüglich des Folgebeitrags zu beachten?

1. Fälligkeit

a) Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

a) Wir können Sie bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen - Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.

b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

c) Wir können nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Sie

zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leisten. Die Regelung über unsere Leistungsfreiheit (Nr. 3.b) bleibt unberührt.

§ 22 Was sind Ihre Pflichten beim Lastschriftverfahren?

1. Ihre Pflichten

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Haben Sie es zu vertreten, dass eine oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, der ausstehende Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

§ 23 Worauf ist bei Ratenzahlung zu achten?

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn Sie mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

§ 24 Wie viel Beitrag fällt bei vorzeitiger Vertragsbeendigung an?

1. Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht uns für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.
- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung durch uns wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

§ 25 Was sind Ihre Obliegenheiten vor und nach dem Versicherungsfall?

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Sie haben alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall zu erfüllen.
- b) Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.
- c) Alle nach den anerkannten Regeln der Technik notwendigen oder in der Landwirtschaft allgemein üblichen Anlagen wie Gerüstanlagen, Hagelschutzanlagen und Bedachungsmaterial, die versicherte Gegenstände betreffen, müssen sich betriebsfertig in Anwendung bzw. Einsatzbereitschaft befinden und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Dies bedeutet, dass Aufbau- oder Reparaturarbeiten erfolgreich beendet sind. Die Inbetriebnahme neuer Anlagen hat mit Sorgfalt und Vorsicht zu erfolgen.
- d) Sie haben nur für den jeweiligen Zweck geeignete Materialien, Werkzeuge und Arbeitsverfahren sachgemäß einzusetzen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

2. Ihre Obliegenheiten im Versicherungsfall

- a) Schadenanzeige
 - aa) Der Versicherungsfall ist uns, soweit nicht anders vereinbart, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Tagen, telefonisch oder in Textform anzuzeigen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. In der Anzeige sind das Datum und die Art des Schadens (z. B. Feuerschaden), die davon betroffene versicherte Sache und sämtliche Versicherungsorte anzugeben.
 - bb) Sicherung des Schadenbildes
 - aa) Solange wir nicht zugestimmt haben, dürfen Sie an den schadenbetroffenen Gegenständen keine Veränderungen – insbesondere keine Änderung des Standorts – vornehmen, welche die Beurteilung des Schadens erschweren oder verhindern könnten, es sei denn, die Maßnahmen sind zur sofortigen Schadenminderung notwendig. Beschädigte Sachen sind im Rahmen des Zumutbaren unverändert aufzubewahren.
 - bb) Bis zur Feststellung des Schadens dürfen Sie an den betroffenen Anlagen ohne unsere Einwilligung nur solche Änderungen vornehmen, die entsprechend den Regeln guter fachlicher Praxis nicht aufgeschoben werden können.
 - cc) Bei Schäden, die sofortige Ersatzmaßnahmen erfordern, ist die Freigabe mit der Schadenanzeige zu beantragen.
 - dd) Für Anlagen, die vorzeitig abgeräumt werden sollen, ist die Freigabe mit der Schadenanzeige zu beantragen.
 - c) Auskunftspflicht
Sie sind im Zuge der Schadenserhebung verpflichtet, sämtliche erforderlichen Unterlagen und Informationen beizubringen, die der Feststellung des Schadens dienen. Wir können verlangen, dass Sie innerhalb einer angemessenen Frist ein vollständiges verbindliches Verzeichnis aller zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Gegenstände vorlegen. In dem Verzeichnis sind die genaue Bezeichnung, die Menge und der Wert der Gegenstände unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalls anzugeben.
Darüber hinaus können wir innerhalb derselben Frist die Vorlage eines Verzeichnisses verlangen, in dem alle unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalls vorhandenen Gegenstände aufgeführt werden.
Zudem verpflichten Sie sich, die beschädigt gemeldeten Anlagen zu zeigen oder damit eine andere Person zu beauftragen.
- d) Schadenminderung
Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben dabei - wenn die Umstände dies gestatten – unsere Weisungen einzuholen und - soweit für ihn zumutbar - zu befolgen.

3. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

a) Verletzen Sie eine Obliegenheit vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

c) Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 26 Haben Sie auch bei anderen Versicherern Versicherungen gegen dieselbe Gefahr?

1. Anzeigepflicht

Haben Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, sind Sie verpflichtet, uns die die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1.) vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in § 25 (Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt. Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können wir verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht. Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Sie es nicht

unverzüglich geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

§ 27 Was ist wichtig bei einer Versicherung für fremde Rechnung?

1. Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

a) Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.

b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung an Sie nicht möglich oder nicht zumutbar war.

c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

§ 28 Wann entfällt unsere Leistungspflicht?

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 29 Was ist bezüglich Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriftenänderungen zu beachten?

1. Form

Soweit gesetzlich keine Textform verlangt ist und so weit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2. entsprechend Anwendung.

Anhang A

§ 30 Was sind die Vollmachten des Versicherungsvertreters?

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Ihnen von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leisten, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlungen kannten oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

§ 31 Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 32 Wann tritt die Verjährung von Ansprüchen ein?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist uns ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag angemeldet worden, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 33 Welches Gericht ist bei Klagen zuständig?

1. Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2. Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 34 Welches Recht wird angewendet?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Besondere Vereinbarungen zu den AVB-Sach2016 (BesV-AVB-Sach2016) der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft

1. Was sind die Versicherungsgegenstände?

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Sachen. Die versicherten Sachen werden von uns insbesondere in folgende Gegenstandsgruppen zusammengefasst:

- Gerüstanlagen (z.B. Hopfen)
- Hagelschutzanlagen
- Bedachungsmaterial (z.B. Folien)
- Befestigungsmaterial
- Stroh, Weichfrüchte und dazugehöriges Zubehör auf dem Feld
- Sonstiges Zubehör

Diese Gruppen bilden lediglich Oberbegriffe, die der besseren Darstellung der versicherten Sachen im Versicherungsschein dienen. Maßgeblich bleibt jedoch die genaue Bezeichnung der einzelnen versicherten Sachen im Versicherungsschein. Die im Versicherungsschein bezeichneten Sachen sind nur dann versichert, wenn sie sich innerhalb des im Versicherungsschein genannten Risikortes befinden.

Versicherbar sind Anlagen, die nach geltenden nationalen bzw. europäischen Normen errichtet wurden und mit ihren jeweiligen Grundflächen angegeben worden sind.

Über den Schaden an den versicherten Sachen hinaus leisten wir eine Entschädigung für versicherte Kosten gemäß §7.

2. Wie hoch sind die Mindest- und Höchstwerte je Hektar?

Für die Anlagen gelten die vereinbarten Versicherungssummen.

3. Was muss bezüglich Selbstbehalt und Wartezeit beachtet werden?

Es gilt der im Antrag vereinbarte Selbstbehalt.

Die Haftung für Schäden durch die versicherte Gefahr Sturm beginnt nach einer Wartezeit von 7 Tagen. Die Wartezeit beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Vertragsbeginn.

4. Was passiert bei einem Schaden vor Versicherungsbeginn?

Anlagen, die vor Beginn der Versicherung von Hagelschlag und/oder Sturm betroffen sind, können nur nach besonderer Vereinbarung versichert werden.

5. Was ist bezüglich Beitrag und Beitragsberechnung zu beachten?

a) Der Beitragssatz für die Anlagenversicherung wird als Prozentsatz der festgelegten Versicherungssumme berechnet. Alle sich bei der Berechnung jeweils ergebenden Beitragssätze werden auf volle 0,01 % aufgerundet.

b) Die Versicherungssumme je Schlag (Anbauposition) wird auf volle 50 € aufgerundet.

d) Bei mehrjähriger Vertragslaufzeit von 3 Jahren kann ein Dauerrabatt von 10% gewährt werden.

6. Welche gesetzliche Abgaben fallen an?

Zu den gesetzlichen Abgaben gehört die jeweils gültige Versicherungssteuer.

7. Wie hoch ist der Mindestbeitrag?

Der Mindestbeitrag je Versicherungsvertrag und Versicherungsperiode beträgt 100 € zuzüglich Versicherungssteuer und Nebenleistungen.

8. Ist eine Umklassifizierung möglich?

Wir behalten uns bei Gerüstanlagen ANL001 bis ANL003 (Hopfen, Obst- und Gartenbau und Folientunnel) jederzeit das Nachbesichtigungsrecht vor, um diese zu begutachten und ggf. umzuklassifizieren (Ab- oder Aufwertung).

9. Wie wird das Alter der Gerüstanlagen definiert?

Das Jahr des Aufbaus der Anlage am Risikort wird als Jahr 0 festgelegt. In den folgenden Jahren erhöht sich das Alter der Anlage jeweils zum 01.01. um ein Jahr.

Anhang B

Zusatzvereinbarungen und Klauseln:

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Anlagenversicherung (AVB-Sach2016) sowie die Besonderen Vereinbarungen zu den AVB-Sach2016 (BesV-AVB-Sach2016), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen dieses Anhangs B etwas anderes ergibt.

Die in diesem Anhang B genannten Zusatzvereinbarungen, im Folgenden „Vertragsformen“ genannt ergänzen bzw. ersetzen Regelungen der vorstehenden AVB-Sach2016 und der BesV-AVB-Sach2016.

Zusatzvereinbarung ANL001-(Gerüstanlagen-Hopfen) (sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

§ 1 Was ist der Geltungsbereich?

Diese Zusatzvereinbarung gilt, sofern nicht anders vereinbart, für Hopfengerüstanlagen.

§ 2 Welche Gefahren sind versichert (sofern vereinbart)?

Hagel/Sturm, Feuer

Die Gefahren Feuer und Hagel/Sturm sind gemeinsam oder auch einzeln zu beantragen.

§ 3 Wie hoch ist der Selbstbehalt im Schadenfall und wie lange ist die Wartezeit?

Ergänzend zu Ziffer 3 BesV-AVB-Sach2016 wird im Schadenfall der im Antrag zur Anlagenversicherung vereinbarte Selbstbehalt einbehalten.

Die Haftung für Schäden durch die versicherte Gefahr Sturm beginnt nach einer Wartezeit von 7 Tagen. Die Wartezeit beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Vertragsbeginn. Für Hagel und Feuer beginnt die Haftung einen Tag nach Zugang des Antrages um 12 Uhr.

§ 4 Wie hoch ist die Höchstentschädigung?

Sie nehmen in Abstimmung mit uns die Einstufung der Höchstentschädigung vor. Es stehen folgende Höchstentschädigungssummen zur Verfügung:

15.000 EUR bis 25.000 EUR in vollen Tausenderschritten.

Eine Unterversicherung wird im Schadensfall nicht angerechnet.

§ 5 Was bedeutet der Bündelungsrabatt?

Die Sachversicherung Gerüstanlagen Hopfen setzt das Bestehen einer Hagel- bzw. Sturmversicherung für die Hopfenkulturen auf der selbigen Fläche voraus.

Die Konditionen der Gerüstanlagenversicherung werden mit Wegfall oder Nichtbestehen der Hagel-/Sturmversicherung (Pflanze) für den Hopfenbestand unter der versicherten Anlage mit einem Zuschlag von 100% belegt. Wir behalten uns in diesem Fall das Recht zur Kündigung zur nächsten Hauptfälligkeit vor.

Im Antrag sind sämtliche Hopfenanlagen des Versicherungsnehmers aufzuführen. Nicht zu versichernde Gerüstanlagen sind in der Klasse C aufzulisten (gem. § 9 dieser Zusatzvereinbarung).

§ 6 Welche Schäden sind versichert?

Schäden an Gerüstanlagen (Einsturz, Mastbrüche, etc.) infolge Feuer gem. §1 der AVB-Sach2016 und Sturm/Hagel gem. §3 AVB-Sach2016. Versicherte Bauteile sind die Masten, Bodenanker und metallischen Bauteile.

Wird die versicherte Sache beschädigt, sind die Schäden unverzüglich zu beheben. Die erneute Haftung beginnt erst wieder nach ordnungsgemäßer Instandsetzung und Überprüfung durch unsere Sachverständigen.

Die versicherten Kosten gemäß §7 AVB-Sach2016 gelten als zusätzliche Kostenpositionen zur vereinbarten Versicherungssumme / Höchstentschädigung.

Alter	Zeitwert
< 10 Jahre	100 % der VS pro (Teil-) Position
11 bis 15 Jahre	80 % der VS pro (Teil-) Position
16 bis 20 Jahre	60 % der VS pro (Teil-) Position
> 20 Jahre	40 % der VS pro (Teil-) Position

§ 7 Welche Schäden sind nicht versichert?

Nicht versichert sind allmählich entstehende Schäden, die durch eine wiederholte Einwirkung von Luftbewegungen über einen längeren Zeitraum mit verursacht werden.

Beschädigungen der Materialoberflächen (z.B. Kratzer) sind nicht Gegenstand der Versicherung, solange sie die Funktion des Gegenstandes nicht beeinträchtigen.

Auflaufdrähte sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Folgeschäden an der Hopfenpflanze, die die versicherte Sache durch einen ersatzpflichtigen Schaden am Hopfen verursacht, sind nicht versichert.

§ 8 In welche Klassen werden die Anlagen eingestuft?

Maßgebend für die Einstufung in die Anlagenklasse ist die Aufnahme durch die Sachverständigen zu Vertragsbeginn bzw. die Änderung der Einstufung im Rahmen der ggf. turnusmäßigen Besichtigung der Anlagen.

Hopfengerüst Klasse A:

Neubau oder einwandfreier baulicher Zustand.

Hopfengerüst Klasse B:

Leichte bauliche Mängel bzw. leichte Minderung der Tragfähigkeit.

Hopfengerüst Klasse C:

Nicht tragfähige Anlage - nicht versicherbar.

Bei einer Einstufung in Klasse A wird die Gerüstanlage nach 10 Jahren (nach dem Datum der Errichtung bzw. Einstufung) automatisch in Klasse B umgestuft, wenn keine Besichtigung erfolgt. Wir können in begründeten Fällen von der 10 -Jahres-Frist abweichen. Sie sind davon durch einen Nachtrag in Kenntnis zu setzen und haben bei Umklassifizierung das Recht der Kündigung für den betroffenen Teil der Gerüstanlage zur nächsten Hauptfälligkeit (Teilkündigung).

Wir können in begründeten Fällen eine Nachbesichtigung einfordern, wenn wir Kenntnis erlangen, dass die Gerüstanlage nicht mehr der Klassifizierung nach dem gültigen Vertrag entspricht.

§ 9 Wie werden die verschiedenen Anlagenklassen entschädigt?

Die Entschädigung erfolgt anhand der eingeteilten Klassen.

Hopfengerüst Klasse A:

Neuwertversicherung

Entschädigung der Wiederherstellungskosten zzgl. der versicherten Kosten gem. §7 AVB-Sach2016 maximal bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme/ Gesamthöchstentschädigung.

Hopfengerüst Klasse B:

Zeitwertversicherung

Entschädigung des Zeitwertes der Anlage zzgl. der versicherten Kosten gem. §7 AVB-Sach2016 maximiert bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme/ Gesamthöchstentschädigung.

Hopfengerüst Klasse C:

Keine Entschädigung / Beitragsfreiheit.

Im Leistungsfall einer versicherten Anlage der Klasse B bewertet der Gutachter im Rahmen der Schadenregulierung die Gerüstanlage.

Hierzu wird die gesamte versicherte Sache begutachtet. Als Richtwert dient folgende Zeitstafel, von der der Schätzer in seiner Vollmacht abweichen kann:

§ 10 Welche Pflichten habe ich im Schadenfall?

Im Schadenfall ist der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis sowie die digitale Flurkarte vorzulegen.

§ 11 Was bedeutet die Wiederherstellungspflicht?

Die geschädigte Anlage muss innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles wieder aufgestellt werden. Ist dies nicht der Fall, wird nur der Zeitwert in Höhe von 40 % des Neuwertes (maximal bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme) entschädigt.

□ Zusatzvereinbarung ANL002- (Gerüstanlage Obst-/Gartenbau, Einzelreihenschutz) (sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

§ 1 Was ist der Geltungsbereich?

Diese Zusatzvereinbarung gilt, sofern nicht anders vereinbart, für Gerüstanlagen von Sonderkulturen im Obst-/ Garten- und Weinbau.

§ 2 Welche Gefahren sind versichert (sofern vereinbart)?

Hagel/Sturm, Feuer, Elementar

Die Gefahren Feuer und Hagel/Sturm sind gemeinsam abzuschließen (Grunddeckung). Sollte der Nachweis durch Sie erfolgen, dass die Gerüstanlage durch eine andere Versicherung gegen die Gefahr Feuer abgesichert ist, so kann auch nur die Gefahr Sturm/Hagel ohne die Gefahr Feuer beantragt werden.

§ 3 Wie hoch ist der Selbstbehalt im Schadenfall und wie lange ist die Wartezeit?

Ergänzend zu Ziffer 6 BesV-AVB-Sach2016 wird im Schadenfall der im Antrag zur Anlagenversicherung vereinbarte Selbstbehalt einbehalten.

Die Haftung für Schäden durch die versicherte Gefahr Sturm beginnt nach einer Wartezeit von 7 Tagen. Die Wartezeit beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Vertragsbeginn. Für Hagel, Elementar und Feuer beginnt die Haftung einen Tag nach Zugang des Antrages um 12 Uhr.

§ 4 Welche Pflichten habe ich?

Das Anlagenverzeichnis muss jährlich aktualisiert werden.

Im Schadenfall ist der amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis sowie die digitale Flurkarte vorzulegen.

§ 5 Was bedeutet der Bündelungsrabatt?

Die Sachversicherung Gerüstanlagen für den Obst-/Gartenbau setzt das Bestehen einer Hagel- bzw. Sturmversicherung für die durch die Gerüstanlage abgedeckten Kulturen auf der selbigen Fläche voraus.

Die Konditionen der Gerüstanlagenversicherung werden mit Wegfall oder Nichtbestehen der Hagel-/Sturmversicherung (Pflanze) für den Pflanzenbestand unter der versicherten Anlage mit einem Zuschlag von 100% belegt. Wir behalten uns in diesem Fall das Recht zur Kündigung zur nächsten Hauptfälligkeit vor.

Im Antrag sind sämtliche Gerüstanlagen des Versicherungsnehmers aufzuführen. Nicht zu versichernde Gerüstanlagen sind in der Klasse C aufzulisten (gem. § 9 dieser Zusatzvereinbarung).

§ 6 Welche Schäden sind versichert?

Schäden an Gerüstanlage für Obst-/Gartenbau.

Bei Abschluss dieser Sachversicherung werden u.a. Schäden an den Netzkonstruktionen infolge Einsturzes, Mastbrüchen, etc. durch die versicherten Gefahren bis zur vereinbarten Versicherungssumme entschädigt. Versicherte Bauteile sind zum Beispiel die Masten, Bodenanker, Folie und metallische Bauteile, sowie Zubehör der Gerüstanlage gem. summarischer Versicherungssummenermittlung im Antrag.

Wird die versicherte Sache beschädigt, sind die Schäden unverzüglich zu beheben. Die erneute Haftung beginnt erst wieder nach ordnungsgemäßer Instandsetzung und Überprüfung durch unsere Sachverständigen.

Die versicherten Kosten gemäß §7 AVB-Sach2016 gelten als zusätzliche Kostenpositionen zur vereinbarten Versicherungssumme / Höchstentschädigung.

§ 7 Welche Schäden sind nicht versichert?

Nicht versichert sind allmählich entstehende Schäden, die durch eine wiederholte Einwirkung von Luftbewegungen über einen längeren Zeitraum mitverursacht werden.

Beschädigungen an der versicherten Gerüstanlage werden nur ersetzt, falls und soweit das Material aufgrund eines versicherten Ereignisses wegen Minderung des Gebrauchswerts entfernt werden muss und tatsächlich restlos entfernt wurde.

Folgeschäden an Kulturen, die die versicherte Sache durch einen ersatzpflichtigen Schaden an den abgedeckten Pflanzenkulturen verursacht, sind nicht versichert.

§ 8 In welche Klassen werden die Anlagen eingestuft?

Maßgebend für die Einstufung in die Anlagenklasse ist die Aufnahme durch die Sachverständigen, bzw. eines Bevollmächtigten der Direktion zu Vertragsbeginn bzw. die Änderung der Einstufung im Rahmen der ggf. turnusmäßigen Besichtigung der Anlagen.

Die Bewertung der Gerüstanlagenkonstruktion und die der Bedachung (z.B. Folie) erfolgt getrennt.

Es werden weitere Risikoparameter abgefragt, die zur subjektiven Risikobewertung dienen.

§ 9 Wie werden die verschiedenen Anlagenklassen entschädigt?

Entschädigt werden die einzelnen Positionen gem. der nachfolgenden Entwertungsstaffel zzgl. der versicherten Kosten gem. §7 AVB-Sach2016 maximal bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme.

Klassifizierung der Gerüstanlage:

Gerüstanlage Obst-/Gartenbau Klasse A:

Neuwertversicherung bei Neubau, einwandfreiem baulichem Zustand und Holzkonstruktionen unter permanenter Bedachung.

Gerüstanlage Obst-/Gartenbau Klasse B:

Zeitwertversicherung bei leichten bauliche Mängeln bzw. leichter Minderung der Tragfähigkeit und bei Holzkonstruktionen unter nicht permanenter Bedachung.

Gerüstanlage Obst-/Gartenbau Klasse C:

Keine Entschädigung / Beitragsfreiheit.

Der Zeitwert der Anlage bzw. der Anlagenbauteile für die Klasse B wird wie folgt festgelegt:

Alter	Zeitwert
bis 5 Jahre	100 % der VS pro (Teil-)Position
6 bis 10 Jahre	80 % der VS pro (Teil-) Position
11 bis 15 Jahre	50 % der VS pro (Teil-) Position
> 15 Jahre	Keine Entschädigung

Klassifizierung der Bedachung (Folie, o.a.) / des Einzelreihenschutzes:

Bedachung Klasse A:

Neuwertversicherung:
Alter der Bedachung max. 5 Jahre.

Bedachung Klasse B:

Zeitwertversicherung:
Bei einem Alter der Bedachung von 6 bis 7 Jahren erfolgt ein Abzug von 50%.

Bedachung Klasse C:

Keine Entschädigung / Beitragsfreiheit:
Alter der Bedachung älter als 7 Jahre.

Das Alter der Bedachung ist anhand von Belegen (z.B. Kaufbelegen, Lieferschein) nachzuweisen und ist der Zeitraum, der Tag genau ermittelt wird, von Erwerb der Bedachung bis Schadeneintritt.

Für die Abrollmechanik im Einzelreihenschutz gilt eine Neuwertentschädigung bis 15 Jahre. Ab dem 16. Jahr entfällt der Leistungsanspruch.

§ 10 Was bedeutet die Wiederherstellungspflicht?

Die geschädigte Anlage muss innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles wieder aufgestellt werden. Ist dies nicht der Fall, wird nur der Zeitwert in Höhe von 40 % des Neuwertes (maximal bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme) entschädigt.

□ Zusatzvereinbarung ANL003-(Folientunnel)

(sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

§ 1 Was ist der Geltungsbereich?

Diese Zusatzvereinbarung gilt, sofern nicht anders vereinbart, für Folientunnel von Sonderkulturen.

§ 2 Welche Gefahren sind versichert (sofern vereinbart)?

Hagel/Sturm, Feuer, Elementar

Die Gefahren Feuer und Hagel/Sturm sind gemeinsam abzuschließen (Grunddeckung). Sollte der Nachweis durch Sie erfolgen, dass die Tunnelanlage durch eine andere Versicherung gegen die Gefahr Feuer abgesichert ist, so kann auch nur die Gefahr Sturm/Hagel ohne die Gefahr Feuer beantragt werden.

§ 3 Wie hoch ist der Selbstbehalt im Schadenfall und wie lange ist die Wartezeit?

Ergänzend zu Ziffer 3 BesV-AVB-Sach2016 wird im Schadenfall der im Antrag zur Anlagenversicherung vereinbarte Selbstbehalt einbehalten.

Die Haftung für Schäden durch die versicherte Gefahr Sturm beginnt nach einer Wartezeit von 7 Tagen. Die Wartezeit beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Vertragsbeginn. Für Hagel, Elementar und Feuer beginnt die Haftung einen Tag nach Zugang des Antrages um 12 Uhr.

§ 4 Welche Pflichten habe ich?

Das Anlagenverzeichnis muss jährlich aktualisiert werden.

Im Schadenfall ist der amtliche Flächen- und Nutzungs-nachweis sowie die digitale Flurkarte vorzulegen.

§ 5 Was bedeutet der Bündelungsrabatt?

Die Sachversicherung Gerüstanlagen für Folientunnel setzt das Bestehen einer Hagel- bzw. Sturmversicherung für die durch die Gerüstanlage abgedeckten Kulturen auf der selbigen Fläche voraus.

Die Konditionen der Gerüstanlagenversicherung werden mit Wegfall oder Nichtbestehen der Hagel-/Sturmversicherung (Pflanze) für den Pflanzenbestand unter der versicherten Anlage mit einem Zuschlag von 100% belegt. Wir behalten uns in diesem Fall das Recht zur Kündigung zur nächsten Hauptfälligkeit vor.

Im Antrag sind sämtliche Gerüstanlagen (Folientunnel) des Versicherungsnehmers aufzuführen. Nicht zu versichernde Gerüstanlagen (Folientunnel) sind in der Klasse C aufzulisten (gem. § 9 dieser Zusatzvereinbarung).

§ 6 Welche Schäden sind versichert?

Schäden an Eindeckungsmaterialien wie Folien und Kunststoffabdeckungen, sowie Gerüstkonstruktion des Folientunnels, Fundamente und Zubehör. Folien und Kunststoffabdeckungen sind versicherbar, wenn diese einer Stärke von mindestens 0,2 mm und einer UV Garantie von mindestens 4 Jahren aufweisen. Hier gelten alle ein- und mehrlagigen, transparenten und nicht transparenten Baustoffe inklusive der für eine Erneuerung erforderlichen Hilfsmittel.

Wird die versicherte Sache beschädigt, sind die Schäden unverzüglich zu beheben. Die erneute Haftung beginnt erst wieder nach ordnungsgemäßer Instandsetzung und Überprüfung durch unsere Sachverständigen.

Die versicherten Kosten gemäß §7 AVB-Sach2016 gelten als zusätzliche Kostenpositionen zur vereinbarten Versicherungssumme / Höchstentschädigung.

§ 7 Welche Schäden sind nicht versichert?

Nicht versichert sind allmählich entstehende Schäden, die durch eine wiederholte Einwirkung von Luftbewegungen über einen längeren Zeitraum mitverursacht werden.

Sturmschäden an Folien aufgrund vorhergehender Thermoerschäden (bedingt durch mangelhaften Aufbau) sind von der Versicherung ausgenommen.

Beschädigungen an Kunststoffeindeckungen werden nur ersetzt, falls und soweit das Material aufgrund eines versicherten Ereignisses wegen Minderung des Gebrauchswerts entfernt werden muss und tatsächlich restlos entfernt wurde.

Folgeschäden an Kulturen, die die versicherte Sache durch einen ersatzpflichtigen Schaden an den abgedeckten Pflanzenkulturen verursacht, sind nicht versichert.

§ 8 In welche Klassen werden die Anlagen eingestuft?

Maßgebend für die Einstufung in die Anlagenklasse ist die Aufnahme durch die Sachverständigen zu Vertragsbeginn bzw. die Änderung der Einstufung im Rahmen der turnusmäßigen Besichtigung der Anlagen.

Anlagenklasse A:

Neubau, einwandfreier baulicher Zustand.

Anlagenklasse B:

Leichte bauliche Mängel bzw. leichte Minderung der Tragfähigkeit.

Anlagenklasse C:

Nicht tragfähige Anlage - nicht versicherbar.

Die Bewertung der Gerüstanlagenkonstruktion und die der Bedachung (z.B. Folie) erfolgt getrennt.

Es werden weitere Risikoparameter abgefragt, die zur subjektiven Risikobewertung dienen.

§ 9 Wie werden die verschiedenen Anlagenklassen entschädigt?

Entschädigt werden die einzelnen Positionen gem. der nachfolgenden Entwertungsstaffel zzgl. der versicherten Kosten gem. §7 AVB-Sach2016 maximal bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme.

Die Entschädigung erfolgt anhand der eingeteilten Klassen.

Klassifizierung der Konstruktion des Folientunnels:

Gerüstanlage Folientunnel Klasse A:

Neuwertversicherung bei Neubau, einwandfreiem baulichem Zustand.

Gerüstanlage Folientunnel Klasse B:

Zeitwertversicherung bei leichten baulichen Mängeln bzw. leichter Minderung der Tragfähigkeit.

Gerüstanlage Folientunnel Klasse C:

Keine Entschädigung / Beitragsfreiheit.

Der Zeitwert der Anlage bzw. der Anlagenbauteile für die Klasse B wird wie folgt festgelegt:

Alter	Zeitwert
bis 5 Jahre	100 % der VS pro (Teil-)Position
6 bis 10 Jahre	80 % der VS pro (Teil-) Position
11 bis 15 Jahre	50 % der VS pro (Teil-) Position
> 15 Jahre	Keine Entschädigung

Klassifizierung der Bedachung (Folie, o.a.):

Bedachung Klasse A:

Neuwertversicherung:

Alter der Bedachung max. 5 Jahre.

Bedachung Klasse B:

Zeitwertversicherung:

Bei einem Alter der Bedachung von 6 bis 7 Jahren erfolgt ein Abzug von 50%.

Bedachung Klasse C:

Keine Entschädigung / Beitragsfreiheit:

Alter der Bedachung älter als 7 Jahre.

Das Alter der Bedachung ist anhand von Belegen (z.B. Kaufbelegen, Lieferschein) nachzuweisen und ist der Zeitraum, der Tag genau ermittelt wird, von Erwerb der Bedachung bis Schadeneintritt.

§ 10 Was bedeutet die Wiederherstellungspflicht?

Die geschädigte Anlage muss innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles wieder aufgestellt werden. Ist dies nicht der Fall, wird nur der Zeitwert in Höhe von 40 % des Neuwertes (maximal bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme) entschädigt.

☐ Zusatzvereinbarung ANL004- (Weichfrüchte)

(sofern diese Vertragsform vereinbart ist)

§ 1 Was ist der Geltungsbereich?

Diese Zusatzvereinbarung gilt, sofern nicht anders vereinbart, für Weichfrüchte im Obst-/Gartenbau, wie z.B. Erdbeeren, Himbeeren, u.v.a.m.

§ 2 Welche Gefahr ist versichert (sofern vereinbart)?

Feuer

§ 3 Wie hoch ist der Selbstbehalt im Schadenfall?

Ergänzend zu Ziffer 3 BesV-AVB-Sach2016 wird im Schadenfall der im Antrag zur Anlagenversicherung vereinbarte Selbstbehalt einbehalten.

§ 4 Welche Pflichten habe ich?

Das Anbauverzeichnis muss jährlich aktualisiert werden.

Im Schadenfall ist der amtliche Flächen- und Nutzungs-nachweis sowie die digitale Flurkarte vorzulegen.

§ 5 Was bedeutet der Bündelungsrabatt?

Die Sachversicherung Weichfrüchte im Obst-/Gartenbau setzt das Bestehen einer Hagel- bzw. Sturmversicherung für die abzusichernden Weichfrüchte auf der selbigen Fläche voraus.

Die Konditionen der Sachversicherung werden mit Wegfall oder Nichtbestehen der Hagel-/Sturmversicherung für den

Pflanzenbestand mit einem Zuschlag von 100% belegt. Wir behalten uns in diesem Fall das Recht zur Kündigung zur nächsten Hauptfälligkeit vor.

Im Antrag sind sämtliche Flächen des Versicherungsnehmers aufzuführen.

§ 6 Welche Schäden sind versichert?

Schäden an den versicherten Weichfrüchten, sowie das eingestreute Mulchstroh, Strohdriemen am Feldrand und Zubehör der Feldwirtschaft, die für Pflege und Ernte benötigt werden (Beförderungsgeräte, Körbe, Verkaufsbude mit Inventar, Folien, u.v.a.m.).

§ 7 Welche Schäden sind nicht versichert?

Fremdes Eigentum von Betriebsangehörigen oder anderen Dritten.

Anhang C

Zusatzbedingungen und ergänzende Hinweise

Für alle Verträge mit einer Zusatzvereinbarung gemäß Anhang B gelten folgende Bestimmungen:

Rabattbestimmung RF08:

1. Dauerrabatt

Für einen Versicherungsvertrag, der mehrjährig abgeschlossen ist, erhalten Sie auf den Beitrag den vereinbarten Dauerrabatt.

2. Festbeitrag

Der vereinbarte Grundbeitragssatz sowie der Dauerrabatt sind für die vereinbarte Vertragsdauer fest. Eine erforderliche Erhöhung gemäß der Beitragsanpassungsklausel MH001 und dem damit für Sie verbundenen Kündigungsrecht bleibt davon unberührt.

3. Langfristige Versicherungsverträge

Verträge können auch mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren abgeschlossen werden. Soweit Verträge mit einer mehr als dreijährigen Laufzeit abgeschlossen werden, können diese zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von Ihnen gem. §19 Nr. 4 gekündigt werden.

4. Selbstbehaltsrabatt:

Sofern ein Selbstbehaltsrabatt (SB-Rabatt) vertraglich vereinbart wurde, gelten folgende Bestimmungen:

a) Der bei Antragstellung gewählte Selbstbehalt sowie der sich daraus ergebende SB-Rabatt auf den Beitrag sind für die vereinbarte Vertragsdauer fest.

b) Wird eine Änderung des gewählten Selbstbehaltes bzw. der gewählten Zusatzvereinbarung gemäß Anhang B vereinbart, kann dies eine Änderung bzw. einen Wegfall des SB-Rabattes zur Folge haben.

Beitragsanpassungsklausel MH001: (gilt für alle Verträge als vereinbart)

Erweist sich auch ohne Zahlung einer Entschädigung die Erhöhung des Grundbeitragssatzes je Hektar als erforderlich, weil die Gesamtaufwendungen die Beitragseinnahmen der Gesellschaft übersteigen, ist Ihnen diese vor dem 1. April mitzuteilen. Sie können das Versicherungsverhältnis innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Versicherung erlischt mit Zugang der Kündigung bei uns. Die Erhöhung des Grundbeitragssatzes kann nur in dem Umfang erfolgen, in dem die Gesamtaufwendungen die Beitragseinnahmen der Gesellschaft übersteigen.

Sicherheitsvorschriften für die Sachversicherung zur Ergänzung der Pflanzen-, Tier- und Waldversicherung (AVB-Sach2016)

Nach den Bedingungen für die Sachversicherung zur Ergänzung der Ergänzung der Pflanzen-, Tier- und Waldversicherung (AVB-Sach2016)

ist der Versicherungsschutz gefährdet, wenn gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften schuldhaft verletzt werden. Als gesetzliche oder behördliche Sicherheitsvorschriften gelten auch alle von Bau- und Ordnungsbehörden, von sonstigen staatlichen Stellen sowie von den Berufsgenossenschaften geforderten Schadensverhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen. Sie werden durch die nachfolgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften im Sinne der Bedingungen für Sachversicherung zur Ergänzung der Ergänzung der Pflanzen-, Tier- und Waldversicherung (AVB-Sach2016) ergänzt.

Sie sind verpflichtet, diese Sicherheitsvorschriften allen Betriebsangehörigen, auch Pächtern oder Mietern, bekanntzugeben und deren Einhaltung zu verlangen.

1. Brandwände, feuerbeständige Wände und Decken

Brandwände, feuerbeständige Wände und Decken dürfen in ihrem Feuerwiderstandswert nicht verändert werden, z. B. durch

- teilweises Abtragen
- Einbau brennbarer Bauteile oder
- Schwächung der Wände oder Decken, z. B. Durchbrüche.

Öffnungen in Brandwänden sind entsprechend der Landesbauordnung (LBO) mit selbstschließenden, feuerbeständigen Türen oder Klappen zu schützen. Das Offenhalten von Feuerschutztüren durch Holzkeile, Festbinden usw. ist nicht erlaubt. Durchbrüche für Installationen (Elektro, Gas, Wasser, Heizung) sind in Wandstärke mit nichtbrennbaren Baustoffen zu verschließen.

2. Feuerlöscheinrichtungen

Außer den behördlich vorgeschriebenen Feuerlöschern, z.B. für Heizanlagen oder Mährescher, ist mindestens ein weiterer Feuerlöscher in den Betriebsgebäuden erforderlich. Die Feuerlöscher müssen regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen gewartet und geprüft werden. Nach einem Einsatz sind die Feuerlöscher unverzüglich wieder zu füllen.

3. Auftauarbeiten

Auftauarbeiten sind nur unter ständiger Aufsicht vorzunehmen. Bei Auftauarbeiten mit Hilfe von Strahlern sind die vom Hersteller vorgeschriebenen Mindestabstände zu brennbaren Materialien und Gegenständen einzuhalten.

Unzulässig sind Auftauarbeiten mit Hilfe von

- offenem Feuer, Lötlampen oder Schweißbrennern sowie
- elektrischem Strom aus Schweiß-, Auftaumatoren oder Gleichrichtern.

4. Elektrische Anlagen und Geräte

Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik zu errichten und zu betreiben. Als solche gelten die "Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker" (VDE). Elektrische Anlagen dürfen nur von Elektrofachkräften errichtet oder geändert werden.

Es dürfen nur elektrische Geräte eingesetzt werden, die für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Sie müssen sowohl den zu erwartenden elektrischen Beanspruchungen als auch den äußeren Einflüssen am Verwendungsort genügen und den VDE-Bestimmungen entsprechen.

5. Ernteerzeugnisse

Getrocknetes Erntegut muss ordnungsgemäß eingelagert und ständig durch ein geeignetes Messgerät auf Selbstentzündung

hin überprüft werden (bei einer Temperatur von über 60 Grad Celsius im Lagergut ist unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen).

Bei offener Lagerung von Ernteerzeugnissen in (Groß-) Ballenlagern ist mindestens ein Abstand von

- 50 m zu Gebäuden mit brennbaren Umfassungswänden

oder weicher Bedachung und

- 25 m zu sonstigen Gebäuden, öffentlichen Wegen und Plätzen einzuhalten.

Die Lagerung unter Vordächern ist nach Abstimmung mit der Direktion zulässig.

Die Lagerung von Heu- und Stroh unter Gerüstanlagen, vor allem unter Folientunnel ist unzulässig, bzw. nur in Abstimmung der Direktion.

6. Feuerstätten, Heizeinrichtungen, Trocknungsanlagen

Feuerstätten einschließlich der Rauch- und Abgasrohre, Heiz- und Wärmegeräte sowie Trocknungsanlagen müssen in einem Abstand von mindestens 2 m von brennbaren Materialien und Gegenständen freigehalten werden. Hiervon ausgenommen sind Heizeinrichtungen, bei denen die Oberflächentemperatur oder die austretende Warmluft 120 Grad Celsius nicht übersteigt.

Bei Trocknungsanlagen muss bei Ausfall des Gebläses und bei übermäßiger Erwärmung der durchstreifenden Luft die Wärmezufuhr selbsttätig unterbrochen werden. Für die Temperaturüberwachung sind ein Regel- und ein Sicherheitsthermostat erforderlich.

Behelfsmäßige Feuerstätten sind unzulässig. Benzin, Petroleum, Spiritus oder ähnliche leichtentflammbare Flüssigkeiten dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden.

Heiße Asche und Schlacke muss

- in nichtbrennbaren doppelwandigen Blechbehältern mit selbstschließendem Deckel oder
- in feuerbeständig abgetrennten Räumen oder
- im Freien mit sicherem Abstand zu Gebäuden, brennbaren Materialien und Gegenständen, z.B. Heu, Stroh, Holz, gelagert werden.

7. Wärmestrahler zur Tierzucht

Wärmestrahlergeräte zur Tieraufzucht und Tierhaltung müssen, soweit nach den Herstellerangaben keine größeren Abstände erforderlich sind, mit mindestens 0,5 m Abstand zu brennbaren Stoffen und zu den Tieren angebracht werden.

8. Landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen

Landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, z.B. Traktoren, Mehrzweckfahrzeuge, Mährescher, selbstfahrende Erntemaschinen, dürfen, soweit es die Landesbauordnung zulässt, in anderen Räumen als Garagen eingestellt werden.

Der Abstand zu leicht entzündlichen Stoffen muss mindestens 2 m betragen.

Bei landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen, die nur saisonbedingt eingesetzt werden, müssen nach der Saison die Batterien ausgebaut oder abgeklemmt werden.

Es ist sicherzustellen, dass Kraftstoffe oder Öl nicht auslaufen.

9. Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten

Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind.

Die Arbeiten sind in einem geeigneten Raum durchzuführen. Ist dies nicht möglich, so sind Maßnahmen zu treffen,

die eine Brandentstehung oder Brandausbreitung verhindern, z.B.:

- Entfernen aller brennbarer Materialien und Gegenstände im Abstand von mindestens 10 m.
- Abdecken brennbaren Materialien und Gegenstände, die nicht entfernt werden können.
- Bereitstellen von geeigneten Feuerlöschgeräten.
- Mehrmalige Kontrollgänge nach Beendigung der Arbeiten.

10. Rauchen, offenes Licht und Feuer

Rauchen, Umgang mit offenem Licht und Feuer ist in landwirtschaftlichen Betriebsräumen und in deren Nähe verboten.

Das gilt auch für (Groß-) Ballenlager und Feldscheunen, sowie in überdachten Gerüstanlagen.

In Räumen mit Publikumsverkehr ist durch entsprechende Schilder auf dieses Verbot hinzuweisen.

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Versicherung, Vorsorge und Vermögensbildung sind Vertrauenssache. Daher ist es für uns sehr wichtig, Ihre Persönlichkeitsrechte zu respektieren. Das gilt insbesondere für den Umgang mit Ihren persönlichen Daten.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Allianz Versicherungs-AG (im Folgenden „der Versicherer“), die Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Allianz Versicherungs-AG
10900 Berlin
Telefon: 08 00 4 10 01 15
E-Mail: sachversicherung@allianz.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (im Folgenden „Daten“) nicht möglich.

Beantragen Sie Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben und ggf. ergänzende Angaben Dritter, um das von uns zu übernehmende Risiko einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir Ihre Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Prüfung des fristgerechten Forderungsausgleichs. Kommt der Vertrag nicht zustande, speichern wir Ihre Daten - in der Unfallversicherung auch Ihre Gesundheitsdaten - drei volle Kalenderjahre für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen. Angaben zum Schaden- oder Leistungsfall benötigen wir etwa, um den Eintritt und den Umfang des Versicherungsfalles sowie ggf. den Eintritt und die Abwicklung von Regressforderungen prüfen zu können. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung und Pflege der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise für die Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder für umfassende Auskunftserteilungen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Daten zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben, zur Geschäftssteuerung oder zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife und Produkte sowie zu deren Kalkulation.

Wir verarbeiten Ihre Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der am 25.05.2018 wirksam werdenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die gesetzliche Anforderungen für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.allianz.de/datenschutz abrufen.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt für vorvertragliche Maßnahmen und zur Erfüllung Ihres Vertrages. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie Gesundheitsdaten in der Unfallversicherung, erforderlich sind, benötigen wir grundsätzlich Ihre Einwilligung, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen eines gesetzlichen Tatbestandes vor, z.B. bei der Erstellung von Statistiken.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es erforderlich ist, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten insbesondere durch Datenanalysen zur Missbrauchsbekämpfung,
- für Markt- und Meinungsfragen,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Allianz Deutschland-Gruppe und deren Kooperationspartner. Dabei betrachten wir Aspekte, wie das von Ihnen bei uns gehaltene Produktportfolio und Ihre persönliche Situation, um Ihnen individuell passende Produktempfehlungen geben zu können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungs- und Nachweispflichten oder obliegender Beratungspflichten).

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Vermittler:

Der selbständige Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, mit welchem Inhalt der Vertrag geschlossen wurde und dabei auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken vereinbart wurden. Darüber hinaus übermitteln wir die zur Betreuung Ihrer Versicherungsverträge benötigten Daten an den zuständigen Vermittler, der diese zu Beratungszwecken verarbeitet.

Spezialisierte Unternehmen unserer Unternehmensgruppe sowie externe Dienstleister:

Spezialisierte Unternehmen unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen in gemeinsam nutzbaren Verfahren wahr. Daten von Antragstellern und Versicherten können in zentralisierten Verfahren wie Telefonate, Post, Inkasso von diesen Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten auch externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie der Übersicht in diesem Antrag sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.allianz.de/datenschutz entnehmen oder bei uns anfordern.

Rückversicherer:

Einige der von uns übernommenen Risiken versichern wir zusätzlich bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Sollte ein Rückversicherer in Ihrem Fall involviert sein, werden Sie eigens informiert. Zudem ist es in Einzelfällen möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung unterstützt.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre Daten an weitere Empfänger übermitteln, z.B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten.

Dauer der Datenspeicherung

Grundsätzlich löschen wir Ihre Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Wir bewahren Ihre Daten für die Zeit auf, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch sowie der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn volle Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie können einer Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der oben genannten Adresse, mit dem Zusatz „An den Datenschutzbeauftragten“.

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Behörde ist:

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht in Ansbach.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmisbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den beiliegenden Hinweisen zum HIS.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen insbesondere in der Kfz-Haftpflichtversicherung notwendig ist, fragen wir bei der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden, Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Die infoscore Consumer Data GmbH verarbeitet personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos z. B. bei Abschluss eines Versicherungsvertrages zur Verfügung zu stellen. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Das berechnete Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z. B. Abschluss eines Versicherungsvertrages).

Nähere Informationen gem. Art 14 DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH stellt Ihnen diese hier [<https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>] zur Verfügung. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Soweit darüber hinaus Bonitätsauskünfte eingeholt werden sollen, erheben wir Informationen nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir nach dem 25.05.2018 Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Diese können Sie dann im Internet unter www.allianz.de/datenschutz abrufen oder bei uns anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

In der Risikoprüfung nutzen wir auch automatisierte Verfahren zur Einschätzung individueller Risiken. Auf Basis Ihrer Angaben bei Antragstellung entscheiden wir dann automatisiert, zu welchen Bedingungen Versicherungsschutz geboten werden kann, wie (z.B. über die Höhe des von Ihnen zu zahlenden Versicherungsbeitrag).

Die automatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Prüfung und Gewichtung der Informationen.

Dabei ist das Ergebnis der Risikoprüfung auf das jeweilige Produkt abgestimmt mit folgenden Prüfungsergebnissen:

- ohne Erschwernis oder
- nicht versicherbar oder
- Prüfung im Innendienst.

Unsere Annahmeentscheidungen sind auf statistische Datenmodelle und Expertenwissen gestützt, die kontinuierlich weiterentwickelt werden und die Basis unserer Risikoprüfung bilden.

Automatisierte Entscheidungen über Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen bei Glasschäden in der Kfz-Kaskoversicherung beruhen auf den mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, wie dem Versicherungsvertrag und den allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie auf den von den Kraftfahrzeugherstellern erstellten Empfehlungen zu Preisen und Vorgaben zu Reparaturdauer und -methodik.

Auflistung der eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister

- Allianz Deutschland AG (Versicherungsbetrieb mit Risikoprüfung; Vertragsverwaltung und Leistungsbearbeitung)
- Allianz Technology SE (Shared-Services-Dienstleistungen für Gesellschaften der Allianz Gruppe)
- AZT Automotive GmbH (Allianz Zentrum für Technik, Schadendatenanalyse in der Kfz-Versicherung)
- Allianz Rechtsschutz-Service GmbH (selbstständige Schadenbearbeitung in der Rechtsschutzversicherung)
- Allianz Handwerker Services GmbH (Beauftragung, Koordination und Abrechnung von Dienstleistern und Handwerkern)
- AWP Service Deutschland GmbH (Assistancedienstleistungen)
- rehacare GmbH, Gesellschaft der medizinischen und beruflichen Rehabilitation (Reha-Dienstleistungen)
- VLS Versicherungslogistik GmbH (Posteingangsbearbeitung)
- KVM ServicePlus - Kunden- und Vertriebsmanagement GmbH (vertriebs- und kundennahe Serviceleistungen, Telefonservice)
- Allianz Esa cargo & logistics GmbH (Versicherungsbetrieb mit Risikoprüfung, Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung für Transportversicherungen)
- Allianz Esa EuroShip GmbH (Versicherungsbetrieb mit Risikoprüfung, Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung für Boote und Yachten, gewerbliche Schifffahrt)
- Audatex AUTOonline GmbH (Unterstützung bei der Kfz-Schadenfeststellung und -abwicklung)
- ControlExpert GmbH (Schadenmanagement für motorisierten Fahrzeuge)
- Crawford & Company (Deutschland) GmbH (Schadenfeststellung und -bearbeitung)
- DEKRA Claims Services GmbH (Schadenbearbeitung)
- DEKRA Automobil GmbH (Schadenfeststellung)
- Eucon GmbH (Kfz- und Sachschadenmanagement)
- GDV Dienstleistungs-GmbH & Co.KG (Zentralruf der Autoversicherer)
- IBM Deutschland GmbH (IT-Wartung)
- IMB Consult GmbH (Unterstützung bei der Erstellung medizinischer Gutachten in der Unfallversicherung)
- Intelligent Mechatronic Systems Inc. (Canada; Telematikdatenerfassung und -verwaltung für Telematiktarife in der Kfz-Versicherung)
- KrollOntrack GmbH (Datenrettung)
- Mondial Kundenservice GmbH (MKS) (Schadenbearbeitung in der Kfz- und Sachversicherung)
- sachcontrol GmbH (CRP im Bereich Leitungswasserschäden)
- Schaden-Schnell-Hilfe GmbH (Schadenfeststellung in der Kfz-Versicherung)
- Schweitzer Gruppe GmbH (Schadenbearbeitung in der Kfz-Versicherung)
- Rechtsanwälte Wagner Pauls Kalb (Einzug notleidender Forderungen, Regress, Mahnverfahren)
- Seghorn Inkasso GmbH (Einzug notleidender Forderungen, Regress, Mahnverfahren)
- Sirius Inkasso GmbH (Einzug notleidender Forderungen, Regress, Mahnverfahren)
- Toptranslation GmbH (Übersetzungen)
- Entsorgungsunternehmen (datenschutzgerechte Vernichtung von Papierunterlagen)
- Gutachter (medizinische und pflegerische Begutachtung in der Unfallversicherung sowie Gutachtenerstellung in der Sachversicherung)
- Rechtsanwälte (Beschaffung von Ermittlungsakten)
- Regulierungsstellen Ausland (Schadenbearbeitung, Regulierung von Auslandsschäden)
- Sachverständige (Schadenfeststellung in der Haftpflicht-, Kfz- und Sachversicherung)
- Spezialisten für Autoglas (Reparatur von Autoglasschäden)

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Art. 13 und 14 DSGVO

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten:
www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbeziehbare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung, über die Sie gegebenenfalls von dem Versicherungsunternehmen gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.

Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.informa-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611/880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de.